Wien, Donnerstag den 11. November 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Einführung der Arbeitsthätigkeit in den Schulen und die Clauson-Kaas'schen Bestrebungen. *)

Es ist ganz unverkennbar, daß unser gesammtes Unterrichts- und Schulwesen an einem schleichenden und schweren Uebel krankt. Denn obgleich der letzte Zweck alles Lernens und Wissens doch lediglich das Können, d. h. die Fähigmachung zur Vollbringung allerlei nützlicher, gemeinnütziger und guter Thaten und Werke ist, hat es immer mehr den Anschein und zeigt es sich in immer bedenklicherer Weise, daß das Lernen und Wissen an sich als vorwiegender oder alleiniger Unterrichtszweck betrachtet und somit dasjenige als Selbstzweck gehalten wird, was doch nur Mittel zum Zweck sein kann und soll.

Da nun aber schon die Bibel mit Recht bemerkt, daß „das Wissen aufbläset" und nur „die Liebe (d. h. die gute That) bessert", so treten als nachtheilige Folgen unseres gesammten, lediglich auf das abstracte Wissen gerichteten Unterrichts- und Schulwesens in Wirklichkeit überall „Aufgeblasenheit", Dünkelhaftigkeit und Hochmuth hervor, welche sogar der Befähigung zur Vollbringung nützlicher, gemeinnütziger und guter Thaten und Werke hinderlich sind und die für das Leben praktisch und wirklich schaffende Arbeit minderwerthig und verächtlich erscheinen lassen.

Von der „bessernden Liebesthätigkeit" als Resultat unseres gesammten Lernens und Wissens, von der Volksschule an bis zur Universität hinauf, erblicken wir daher auch überall herzlich wenig; Klügelei, Wortfechterei, Streiterei, Selbstüberhebung, geistige Verirrung und Verwirrung ohne Ende tritt uns dafür aber fortgesetzt desto mehr entgegen. Mit Recht sagt daher auch der Dichter von der Art und dem Ergebniß unserer heutigen Bildung: Glaube dem Leben, es lehret besser als Redner und Buch.

Als eines der charakteristischsten Zeichen der herrschenden Verkehrtheit und Verschrobenheit moderner Anschauungen über wahre „Bildung" und höhere Bildungsziele dürfen namentlich die strafrechtlichen Privilegien betrachtet werden, die von den Vertretern der „classischen Bildung" für die „classisch gebildeten" Schüler oder die Studirenden der Universitäten in Anspruch genommen wurden.

Der „studirte" Flegel soll wegen seiner „classischen Bildung" vom allgemeinen Strafgesetze privilegirt und schonender als der „ungebildete" behandelt werden, während doch in Wirklichkeit die Rohheit des Ersteren noch viel härter als die des Letzteren geahndet zu werden verdient.

Aber dies eine Beispiel genügt, um die einseitige, grundverkehrte und geradezu barbarische Richtung zu kennzeichnen, welche unser gesammtes Bildungswesen eingeschlagen hatte und zum großen Theile noch jetzt verfolgt; gilt doch noch heut zu Tage fast überall die kluge Rede mehr als die gute That, von der Dorfschenke an bis hinauf in das Parlament. Und wer vollends lateinisch und griechisch weiß, und wäre es auch nur, um decliniren und conjugiren zu können, der gilt der Regel nach als ein so „classisch gebildetes" Musterexemplar, daß schaffende Arbeit und praktische gemeinnützige Thätigkeit als ganz unter seiner Würde stehend erachtet wird und ihm überhaupt gar nicht zugemuthet werden dürfen.

Wie ist hier zu helfen? Offenbar dadurch, und nur dadurch, daß die bisherige einseitige, vorwiegend oder ausschließlich auf das theoretische Wissen gerichtete Ausbildung unserer Jugend verlassen und gleichzeitig auf das praktische Können hingewendet wird, so daß neben und mit der abstracten und grübelnden Denkthätigkeit auch die concrete und schaffende Arbeitsthätigkeit einhergeht, und zwar nicht blos in den Volksschulen, sondern durch alle Unterrichts- und Lehranstalten ohne Ausnahme. Selbstverständlich darf es sich hierbei nicht um eine Vermehrung der Unterrichtsstunden und um eine Vertheuerung der Unterrichts- und Lehrmittel handeln, sondern der Arbeitsunterricht und die auf die praktische und unmittelbare allgemeine Berufsthätigkeit gerichtete arbeitliche Lehrweise müssen den bisherigen rein theoretischen Unterricht zum Theil ersetzen, zum Theil mit ihm Hand in Hand gehen.

Ebenso soll und kann dieser Unterricht nicht die unmittelbare und praktische Berufsunterweisung des gewerblichen Lehrmeisters in der Werkstätte oder des sonstigen Geschäfts-, Wirthschafts-, Amts- oder Berufsleiters in irgend einer anderen bürgerlichen oder öffentlichen Berufsthätigkeit ersetzen, sondern er hat nur die Bestimmung, allgemein neben der Ausbildung des Denkens und Wissens auch die Uebung der Sinne und die Geschicklichkeit des Schaffens zu pflegen und dadurch der späteren Lern- und Berufsthätigkeit wesentlich vorzuarbeiten.

Bereits die bekannte Fröbel'sche Erziehungsmethode begann gegen die einseitige Pflege des Verstandes durch den rein theoretischen Unterricht und die ungebührliche Belastung des Gedächtnisses schon beim frühesten Kindesalter anzukämpfen.

Fröbel's Anregungen und Bestrebungen blieben auf den ersten jugendlichen Unterricht beschränkt, und nur die Einführung des Turn-

*) Aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

unterrichts, die Ausdehnung des Zeichenunterrichts, die Errichtung von Schulgärten und die Begründung des Unterrichts für weibliche Handarbeiten in den Mädchenschulen sind Einzel-Erscheinungen und Einzel-Vervollkommnungen im neueren Unterricht, die zwar als ein verhältnißmäßiger Fortschritt anzuerkennen sind, indeß als grundsätzliche und durchgängige Verbesserung und Vervollständigung des gesammten Unterrichtswesens durch allgemeine Einführung der schaffenden und unmittelbar in das praktische Leben eingreifenden Arbeitsthätigkeit noch keineswegs gelten können.

Es ist nun das Verdienst des dänischen Rittmeisters a. D. Clauson-Kaas, zu dieser Verbesserung und Vervollständigung allgemein die Anregung und den Anstoß gegeben zu haben, und in Dänemark bestehen bereits 30—40 Schulen, in denen die Pflege der schaffenden Arbeitsthätigkeit unter fachmännisch gebildeter Leitung geübt und für welche seitens der Regierung eine jährliche Unterstützung von 6800 Mark gewährt wird.

Ueber die Clauson-Kaas'schen Principien und deren Bedeutung für das gesammte Unterrichtswesen äußert sich in eingehender Weise noch die Nr 29 des „Staats-Socialist“ folgendermaßen:

„Der pädagogischen Welt sind die Principien der Arbeitsschule des Rittmeisters a. D. Herrn A. Clauson-Kaas schon seit 10 Jahren bekannt. Im Ganzen und Großen ist ihr aber hier wenig Interesse entgegengebracht worden, obwohl die Lücke, welche unsere Schulbildung nach der praktischen Seite hin zeigt, zu ihrer Ausfüllung gerade der Arbeitsschulen bedarf. Diese geringe Theilnahme wird erklärlich durch die Kämpfe, welche gegenwärtig auf dem Gebiete der Schule ausgefochten werden. Es handelt sich um nichts Geringeres, als um die Gleichberechtigung der „nationalen“ Bildung mit der „classischen“, in praxi um die Berechtigung der Real- und Gewerbeschulen für das Universitätsstudium.

Von der einen Seite wird behauptet, die Culturperlen der griechischen und römischen Bildung seien durch unsere classische Literatur Gemeingut des deutschen Volkes geworden, daß die Nation, ebenso wie die englische und französische, wohl auf eigenen Füßen stehen könne, ohne sich von Hellas oder Rom ihre Bildung beglaubigen lassen zu müssen. Das Studium der Naturwissenschaften und der Sprache lebender Culturvölker, wie die der Engländer und Franzosen, sei nicht nur nützlicher, sondern böte auch in formaler Hinsicht reichlichen Ersatz für die Bildungsmomente des Griechischen und Lateinischen. Den Gymnasien sei fürderhin nur der Charakter einer Fachschule für Gelehrte beizulegen.

Auf der anderen Seite werden dagegen Latein und Griechisch als die Quelle aller Bildung und Cultur betrachtet, ohne welche der deutsche Idealismus in krassem Materialismus untergehen würde. Eine Loslösung von Rom und Hellas müßte in letzter Consequenz das deutsche Volk wieder in den Zustand des „eichelfressenden Barbarismus“ zurückführen. Die fortwährende geistige Regeneration könne nur durch das Medium des Gymnasiums erfolgen, weshalb Real- und Gewerbeschule nur insofern eine Berechtigung hätten, als sie die Gymnasien von unnützem Ballast befreiten und das materielle „Banausenthum“ des Gewerbestandes von den Pflegestätten des „reinen Idealismus“ fernhielten.

Aus naheliegenden Gründen greift der gesammte Volksschullehrerstand zu Gunsten der „nationalen Partei“ in den Kampf mit ein, und charakteristisch genug für seine Heftigkeit ist das allerdings sehr durchsichtige Manöver der „classischen Partei“, diese nicht zu unterschätzende Hilfstruppe durch den generellen Vorwurf der „Halbbildung und Selbstüberschätzung“ bei dem gegnerischen Heerbann zu discreditiren.

In der Hitze des Gefechtes schossen alle Schulkategorien über ihr Ziel hinaus. Bei der Betonung der Naturwissenschaften hier, bei der Betonung der classischen Sprachen dort wurden die ethischen Fächer mit geringerem Interesse behandelt als früher In der Volksschule wollte man gar zu Gunsten der Realien den Religionsunterricht dem Hause überlassen. Das Volk wurde zwar reicher an materiellem Wissen, doch nicht geschickter im Können. Die Unlust zur Arbeit stieg sogar mit dem Wissensquantum.

In diese pädagogische Lücke hinein tritt Clauson-Kaas mit seinen Arbeitsschulen. Er ist der Mann der Praxis, sein Philosoph Fröbel. Sein System gründet sich auf den im Kinde so frühe hervortretenden Schaffenstrieb.

Der Kindergarten Fröbel's erweitert sich allmälig zu einer respectablen Werkstatt. „Es sind alle gebotenen Gaben und Beschäftigungen in den aufsteigenden Classen mit erhöhter Einsicht und mit der immer ausgedehnteren Absicht vorzunehmen, das Geleistete für Production von Handwerks- und Kunsterzeugnissen zu Grunde zu legen und zu benutzen.“ . . Das gefundene Leichtere soll selbstständig zu Schwererem führen. Die gelegten Stäbchen sollen dem Zeichnen vorarbeiten, das Zeichnen dem Pappen und Laubsägen, das Verschränken dem Flechten, das Papierstreifenflechten dem Strohflechten, das grobe Strohflechten den feinen Verknüpfungen in Stroh, das Abschneiden in Thon dem Sägen in Holz Daß und wie diese Arbeiten sämmtlich auch in den Dienst des Unterrichts zu stellen sind, wird die Erfahrung immer mehr zeigen und beweisen. Das Schneiden von Formen aus Papier und Pappe, das Bilden mathematischer Körper und die gebildeten Formen und Körper selbst wieder dienen der Formen und Raumlehre, das Schneiden von Stäbchen und das Sägen von Klötzchen und die Producte selbst dem Rechnen, das Legen und Abzeichnen der Stäbchen dem Schreibe- und Leseunterricht, das Bauen, Zeichnen, Modelliren von Lebensformen dem sogenannten Anschauungsunterrichte, Reliefe bilden in Thon und Wachs der physischen Erdkunde, Ausschneiden von Schönheits- und Lebensformen der Botanik (regelmäßige und unregelmäßige Blüthe, Pflanzen-, Blatt-, Fruchtformen), dieselben Gegenstände wieder dem Modelliren; das Fertigarbeiten von wirklich brauchbaren Gegenständen dient der Stoff- und Waarenkunde, der Naturkunde 2c.

Die Gartenarbeit überhaupt erläutert Boden-, Pflanzen- und Thierkunde, Naturlehre, Chemie, Mineralogie 2c.

Ebenso wichtig wie für die intellectuelle, ästhetische und moralische Bildung ist die Handarbeit für die physische. Nicht nur die Hand, auch der ganze Körper muß geschickt und gewandt gemacht werden. Daß bei uns ein Gelehrter nicht einmal einen Nagel einschlagen kann, sehen wir beinahe schon als Merkmal der Gelehrsamkeit an. Warum aber poltern wir, wenn unsere Kinder zu Hause alles so „ungeschickt“ anfassen und in den einfachsten Handgriffen sich so „ungelenk“ zeigen?

Nach dem Körper zu urtheilen, muß die Genialität unserer Generation erstaunlich groß sein. „Die meisten Mädchen und Knaben können nicht einmal gehen; manche sind schief, ohne daß die Eltern je davon Notiz genommen haben. Im Zeichnen können die meisten auch in den oberen Classen, wenn die Kinder nicht schon in den unteren geübt worden sind, keine correct gerade, geschweige eine Wellenlinie gestalten.

Da sie diese einfachen Operationen bisher nicht mit aus der Volksschule nahmen, so ist nicht zu verwundern, daß unsere Handwerker — namentlich in kleinen Städten — zum großen Theil erbärmliche Stümper sind, daß das Kunsthandwerk bei uns fast ausgestorben war, und daß überhaupt das Leben und unsere Umgebung sehr der erfrischenden, erquickenden Erscheinungen des Schönen ermangelt.“

Die Schule soll dem Leben dienen! Das Schulwissen an sich schafft aber noch keine Werthe, es gibt nur die Theorie des Lebens; die praktische Befähigung liegt in den Arbeitsschulen. Nur die organische Verbindung derselben mit der Lernschule läßt Bildung als arbeitendes Capital sofort in die Augen springen.

Während man heutzutage für körperliche Arbeit sich für „zu gebildet“, für „zu gut“ erachtet und „aus Bildung“ in Verbindung mit wirklichen Capitalbesitz die bekannten römischen Classengegensätze von „Freien und Sklaven“ zu etabliren versucht, stellen die Arbeitsschulen die Arbeit selbst als einen Bildungsfactor hin, verwandeln das angebliche Sklavenzeichen in ein Adelsdiplom.

Jener Schulstreit wird durch sie auf seine natürliche Basis zurückgestellt. Der Mensch ist nicht Object des Schulwissens, sondern gelangt im Ausgleiche zwischen Theorie und Praxis zum Recht seiner individuellen harmonischen Entwickelung.

Der Mittelpunkt der Bildung liegt weder in dem wolkenlosen Aether des Olymp, noch in dem eisernen Getriebe der Naturgesetze, er liegt in der sittlichen Auffassung der Arbeit.

Je weitere concentrische Kreise die Bildung um diesen einen Mittelpunkt zieht, desto werthvoller wird sie als Culturfactor sein und Classicismus in naturgemäßer Weise abgrenzen.

Zur Verhütung von Mißverständnissen sei noch bemerkt, daß, wo sie existirt, die Arbeitsschule neben der Lernschule hergeht und gleichsam als Erfrischung des Körpers auf geeignete Stunden des Nachmittags verlegt ist. Daß sich daraus eine heilsame Reform der häuslichen Arbeiten von selbst ergeben wird, leuchtet gewiß ein.“

Mittheilungen aus der Praxis.

Vom Standpunkte des Staatsaufsichtsrechtes kann von Seite der politischen Behörde über ein streitiges Privatrecht nicht abgesprochen werden.

Die Gemeindevertretung P. hat in der Sitzung vom 21. Februar 1880 den Beschluß gefaßt, den zur Beschotterung der Gemeindewege und zum Gebrauche der Gemeindeinsassen erforderlichen Schotter und Sand in gewissen Schotter- und Sandbrüchen wie von Alters her zu nehmen.

Hiegegen beschwert sich J. H., weil die Parzelle Nr. 583, auf welcher der Schotter gewonnen werden soll, laut Kaufvertrages vom 12. Juli 1877 ihm eigenthümlich gehöre und laut Servituten-Ablösungserkenntnisse von jeder Servitut frei sei.

Im weiteren Verlaufe gibt J. H. an, daß er 15 Jahre Gemeindevorsteher in P. war, und daß während dieser Zeit die Gemeinde Sand und Schotter auf der fraglichen Parzelle, jedoch meistens unter Zustimmung des Eigenthümers, bezogen habe.

Die Bezirkshauptmannschaft in * hat nun unterm 29. März 1880, Z. 3754, erkannt, daß die Gemeinde durch den oben erwähnten Beschluß sich Eigenthumsrechte auf dem Grunde des J. H. angemaßt und dadurch den Wirkungskreis überschritten habe, in Folge dessen der Vollzug untersagt und die Gemeinde auf den Rechtsweg gewiesen wurde.

Nachdem aber der Ausspruch, ob Eigenthumsrechte angemaßt wurden, den politischen Behörden nicht zusteht, hat die Landesstelle in * unterm 15. Juli 1880, Z. 8750, über den Recurs der Gemeinde diese Entscheidung mit Ausnahme der Verweisung auf den Rechtsweg, gegen Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern aufgehoben.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 6. October 1880, Z. 14.002, dem Recurse des J. H. gegen obige Entscheidung keine Folge gegeben, da es sich im vorliegenden Falle um streitiges Privatrecht handelt, worüber vom Standpunkte des Staatsaufsichtsrechtes von Seite der politischen Behörde nicht abgesprochen werden kann und sonach die, von der Bezirkshauptmannschaft M. unterm 29. März 1880, Z. 3754, ausgesprochene Sistirung des oben gedachten Gemeindeausschußbeschlusses nicht gerechtfertigt war. Im Uebrigen muß die Austragung der streitigen Ansprüche auf den Rechtsweg gewiesen werden.

F. K.

Der § 36 der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, wonach die geheimgehaltene Privilegiumsbeschreibung durch Intervention des Amtes von dem k. k. Handelsministerium abverlangt werden soll, ist auch dann zu beachten, wenn das Verfahren bei den Gerichtsbehörden anhängig gemacht wird.

M. G. überreichte bei dem Landesgerichte in Prag eine Klage gegen die Firma W. auf Einstellung des ferneren Verschleißes von Nachmachungen privilegirter Maschinentreibriemen und gleichzeitig ein Gesuch um Vornahme des gerichtlichen Augenscheines und Kunstbefundes behufs Feststellung der Nachmachungen und Beschlagnahme dieser Nachmachungen, indem er zugleich das Ansuchen stellte, es möge nach § 36 der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze vom k. k. Handelsministerium die geheimgehaltene Privilegiumsbeschreibung abverlangt werden.

Dieses Gesuch wurde von dem k. k. Landesgerichte in Prag mit dem Bescheide vom 2. März 1880, Z. 6383, abgewiesen, weil der fünfte Abschnitt der Vollzugsvorschrift zum Privilegiumsgesetze nur das Verfahren der politischen Behörden bei Privilegiumseingriffen regelt, diese Bestimmungen auf das Verfahren der Gerichtsbehörden aber keinen Einfluß haben, daher auch der § 36 dieses Gesetzes keine Anwendung findet, vielmehr nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung vorzugehen ist, nach welchen die vollständige Instruirung eines Gesuches und Beischaffung der erforderlichen Behelfe nicht von dem Richter, sondern durch die Partei zu erfolgen hat. Da nun dem Gesuche die Privilegiumsbeschreibung nicht beigeschlossen worden ist, ohne diese für den vorzunehmenden gerichtlichen Augenschein und Kunstbefund aber das nöthige Substrat mangelt, so kann diesem Gesuche eine Folge nicht gegeben werden.

Das k. k. Oberlandesgericht in Prag hat den von M. G. ergriffenen Recurs mit der Entscheidung vom 23. März 1880, Z. 9353, abgewiesen, weil das Gesetz vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, außer der im § 54 enthaltenen Reception des summarischen Verfahrens keine die allgemeine Gerichtsordnung derogirenden Bestimmungen enthält, die mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. October 1852 in das Reichsgesetzblatt nicht aufgenommene Vollzugsvorschrift selbstverständlich Abweichungen von der allgemeinen Gerichtsordnung nicht statuiren kann und auch nicht statuirt, der in dem Recurse berufene § 36 dieser Vorschrift in dem das Verfahren der politischen Behörden regelnden Abschnitte enthalten ist und daher auch nur in dem Verfahren der politischen Behörden Anwendung findet.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat dagegen mit Entscheidung vom 11. Mai 1880, Z. 5616, dem a. o. Revisionsrecurse des M. G. stattzugeben und mit Behebung der angefochtenen Erledigungen der ersten und zweiten Instanz dem k. k. Landesgerichte zu verordnen befunden, das Ersuchschreiben an das k. k. Handelsministerium um Mittheilung der daselbst erliegenden geheimgehaltenen Privilegiumsbeschreibung zu erlassen, weil auch der Civilrichter, welcher nach § 47 des kais. Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 187, über das Gesuch eines Beschädigten um die Constatirung eines Privilegiumseingriffes und Beschlagnahme zur Amtshandlung berufen ist, sich nach der im § 36 der Vollzugsvorschrift vom 5. October 1852 enthaltenen Bestimmung wegen der zur Herstellung des Beweises über den fraglichen Privilegiumseingriff erforderlichen Einsicht der Privilegiumsbeschreibung zu benehmen hat, und die hienach von Amtswegen zu besorgende Beischaffung der Privilegiumsbeschreibung nach dem § 30 des in Privilegiumssachen stattfindenden summarischen Verfahrens entspricht.

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

20. Stück. Ausgeg. am 18. Juni.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 67 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Aenderung in den Verkaufspreisen mehrerer Sorten Havanna-Cigarren des allgemeinen Verschleißes. Z. 17.611. 15. Juni.

Abdruck von Nr. 62 R. G. Bl.

21. Stück. Ausgeg. am 22. Juni.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 72 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der zur Weltausstellung in Melbourne im Jahre 1880 gehenden Gegenstände. Z. 16.692. 10. Juni.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juni 1880, womit für den Monat Juli 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3221. F.-M. 19. Juni.

22. Stück. Ausgeg. am 24. Juni.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 74 R. G. Bl.

23. Stück. Ausgeg. am 25. Juni.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 64 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 65 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 66 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 71 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

VII. Stück. Ausgeg. am 1. April.

VIII. Stück. Ausgeg. am 16. April.

Nr. 8. Provisorische Geschäftsordnung für das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Lemberg. (Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Februar 1880, Z. 17.324 ex 1878.)

Nr. 9. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1880, Z. 1984, an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath Augsburger und Helvetischer Confession in Wien, über die Frage, wie die Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfassung, betreffend die Approbation von Religionslehrbüchern für evangelische Privatlehranstalten, mit den Bestimmungen der Schulgesetze zu vereinigen sind.

Nr. 10. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. April 1880, Z. 4210, betreffend die Nichtanwendung der §§ 40 und 53 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 auf Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen.

IX. Stück. Ausgeg. am 1. Mai.

Nr. 11. Abdruck von Nr. 40 R. G. Bl.

Nr. 12. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 4. April 1880, Z. 9578, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend den Gebrauch neuer Tabellen für die jährlichen statistischen Nachweisungen bezüglich der gewerblichen Lehranstalten und der Zeichenschulen.

Nr. 13. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. April 1880, Z. 6233, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Lehrstoffvertheilung für den Unterricht in der Geometrie und dem geometrischen Zeichnen an den Realschulen.

Nr. 14. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. März 1880, Z. 5085, womit ein neues Verzeichniß der für die österreichischen Mittelschulen allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel veröffentlicht und Einzelnes aus den die Approbation und den Gebrauch der Lehrbücher betreffenden Verordnungen in Erinnerung gebracht wird.

X. Stück. Ausgeg. am 18. Mai.

XI. Stück. Ausgeg. am 1. Juni.

Nr. 15. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Mai 1880, Z. 7766, betreffend die Durchführung des § 44 der Schul- und Unterrichtsordnung.

Nr. 16. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Mai 1880, Z. 3237, an sämmtliche Prüfungscommissionen für das Gymnasiallehramt, betreffend einige Abänderungen der Prüfungsvorschrift vom 24. Juli 1856.

Nr. 17. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1880, Z. 8253, betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel.

XII. Stück. Ausgeg. am 15. Juni.

Nr. 18. Abdruck von Nr. 60 R. G. Bl.

Nr. 19. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1880, Z. 8258, betreffend die Behandlung jener Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welche ihre ordentlichen juristischen Studien mit einem Sommersemester beginnen oder von einer anderen Facultät übertreten.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums.

IV. Stück. Ausgeg. am 28. April.

Nr. 16. Abdruck von Nr. 31 R. G. Bl.

Nr. 17. Abdruck von Nr. 35 R. G. Bl.

Nr. 18. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, erlassen werden

Nr. 19. Abdruck von Nr. 37 R. G. Bl.

Nr. 20. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 38, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassen werden.

Nr. 21. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. März 1880, Z. 10.295, L. G. Bl. Nr. 7, womit zur thunlichsten Verhütung der Verschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) die Ausfuhr von Weinreben und anderen Gegenständen, die als Träger des obigen Insectes bekannt sind, theils gänzlich verboten, theils an Beschränkungen geknüpft wird.

V. Stück. Ausgeg. am 28. Mai.

VI. Stück. Ausgeg. am 18. Juni.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter.

Nr. 6. Ausgeg. am 30. April.

Ausgabe einer neuen Tarif-Zusammenstellung für den in- und ausländischen Verkehr der österreichischen Telegraphen-Stationen und eines neuen Verzeichnisses der österreichisch-ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Telegraphen-Stationen. Z. 13.245. 26. April.

Bestimmung des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat Mai 1880. Z. 12.348. 17. April.

Nr. 7. Ausgeg. am 3. Mai.

Ausgabe der zur Aufstellung der internationalen Telegraphen-Abrechnungen bestimmten Credit- und Debet-Tarife der österreichischen Telegraphen-Verwaltung. Z. 13.663. 29. April.

Nr. 8. Ausgeg. am 26. Mai.

Bestimmung des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphen-Cassen für den Monat Juni 1880. Z. 15.679. 17. Mai.

Nachweisung der für die Weiterbeförderung der Telegramme mit Post verausgabten Porto-Gebühren. Z. 10.292. 12. Mai.

Personalien.

Seine Majestät haben den Legationsrath erster Kategorie Nicolaus Fürsten Wrede zum a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. griechischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ackerbauministerium Ernst Ritter Weber-Ebenhof den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem ersten Secretär und Abtheilungsvorstande der k. und k. Privat- und Familien-Fondsgüterdirection kais. Rath Otto Zaufal den Titel und Charakter eines Regierungsrathes, dem zweiten Secretär und Abtheilungsvorstande Karl Pokorny den Titel eines kais. Rathes, beiden taxfrei verliehen, ferner dem ersten Rechnungsrathe derselben Behörde Anton Kögl den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzrathe Anton Jonasch den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Regierungsrathe Eugen Hoerner anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamtsofficial und Amtsleiter der Telegraphenstation Effectenbörse Wien Josef Mandl den Titel und Charakter eines Telegraphenamtsverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der Landesregierung in Laibach Andreas Loger den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuereinnehmer Josef Hoffinger in Gloggnitz anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Peter F. W. Pels in Batavia zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Oberinspector in Görz Ernst Steinhardt im Wege der nachgesuchten Uebersetzung zum Finanz-Oberinspector in Linz und den Finanzsecretär Heinrich Syrowy zum Finanz-Oberinspector in Braunau; ferner die Finanzcommissäre Wenzl Freiherrn v. Lichtenthurn und Otto Grafen Sarnthein zu Finanzinspectoren, und zwar Ersteren in Steyr, Letzteren in Rohrbach ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Concipisten Dr. Franz Mittelberger zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Klagenfurt ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Peter Afric in Zara zum Postsecretär daselbst ernannt.

Erledigungen.

Rathsstelle beim Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit 2400 fl. und dem systemmäßigen 30percentigen Quartiergelde, bis 14. November. (Amtsbl. Nr. 254.)

Rechnungsrathsstelle bei der küstenländischen Statthalterei in der achten Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 256)

Steueramtscontrolor- und Adjunctenstellen im Bereiche der österreichischen Finanzdirection, u. zw. eine Steueramtscontrolorstelle in der zehnten und mehrere Steueramtsadjunctenstellen in der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 257.)

25 Postassistentenstellen für Wien und Umgebung mit dem Jahresgehalte von 600 fl. gegen Caution von 400 fl., bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 258.)

Zwei Verwaltersstellen bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der neunten, eventuell zwei Controlorsstellen in der zehnten, zwei Officialsstellen in der zehnten, zwei Assistentenstellen in der eilften Rangsclasse, bis 8. December. (Amtsbl. Nr. 259.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 20 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.